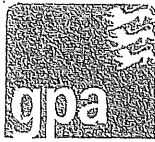


Satzungsbekanntmachungen



**Haushaltssatzung
der Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg
für das Haushaltsjahr 2018
vom 23. November 2017**

Aufgrund von § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt (GPAG) in der Fassung vom 14. Juli 1983 (GBl. S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1154), in Verbindung mit § 48 der Landkreisordnung und § 79 der Gemeindeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04. Mai 2009 hat der Verwaltungsrat am 23. November 2017 folgende.

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2018**
beschlossen:

§ 1

Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen
 - 1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von 17.562.000 Euro
 - 1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von 17.645.000 Euro
 - 1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von - 83.000 Euro
 - 1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von 0 Euro
 - 1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von 0 Euro
 - 1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis von 0 Euro
 - 1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis von - 83.000 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen
 - 2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 17.396.000 Euro
 - 2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 17.313.000 Euro
 - 2.3 Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts von 83.000 Euro
 - 2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 10.000 Euro
 - 2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 165.000 Euro
 - 2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von 155.000 Euro

- 2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf von 0 Euro
- 2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 0 Euro
- 2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 0 Euro
- 2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von 0 Euro
- 2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts von - 72.000 Euro

§ 2

Kreditermächtigung

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.000.000 Euro

§ 5

Stellenplan

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

§ 6

Die Umlage nach § 11 Abs. 2 GPAG i. V. m. § 5 der Allgemeinen Satzung der Gemeindeprüfungsanstalt wird für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Gemeinden mit Rechnungsprüfungsamt
 - a) mit nicht mehr als 60.000 Einwohnern je Einwohner 32 Cent,
 - b) mit mehr als 60.000 Einwohnern, aber nicht mehr als 200.000 Einwohnern je Einwohner 26 Cent,
 - c) mit mehr als 200.000 Einwohnern je Einwohner 21 Cent,
2. Gemeinden ohne Rechnungsprüfungsamt je Einwohner 55 Cent,
3. Landkreise je Einwohner 19 Cent.

§ 7

Sonstige haushaltswirtschaftliche Regelungen

Die Auszahlungen im Finanzhaushalt werden nach § 20 Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
Karlsruhe, 23. November 2017

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats
Dr. Rainer Haas
Landrat

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung an sieben Tagen in den Kassenräumen der Gemeindeprüfungsanstalt in 76133 Karlsruhe, Hoffstr. 1 a, und in 70567 Stuttgart, Zettachring 2 a, zur Einsichtnahme aus.